



ausgehängt am: 28.09.2016

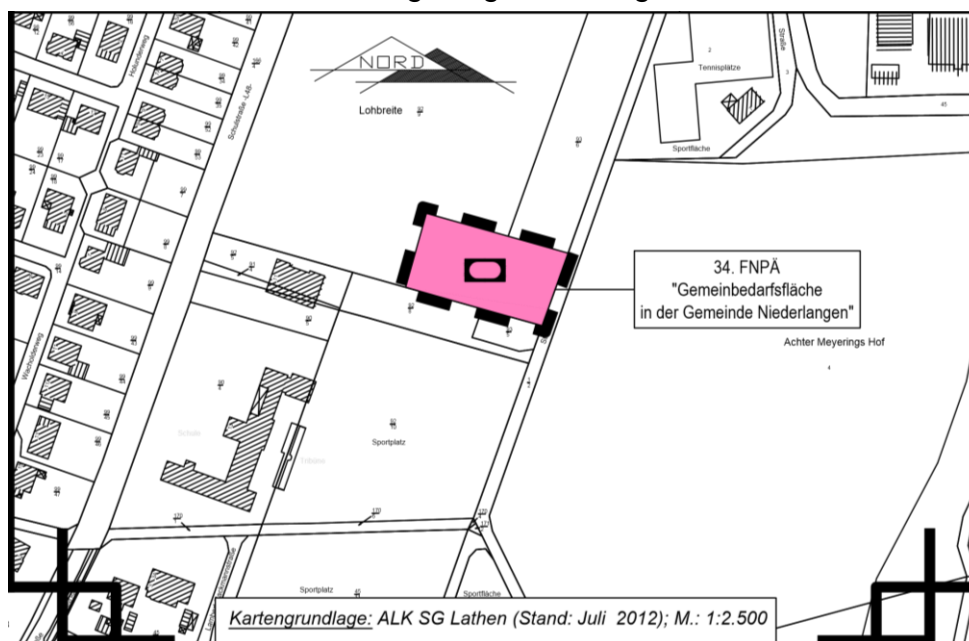
abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat beschlossen den Planentwurf und die Entwurfsbegründung nebst Anlage zum Bebauungsplan Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ für die Dauer eines Monats gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Mit diesem Bebauungsplan beabsichtigen die Gemeinden Niederlangen und Oberlangen die Errichtung einer Einfeldsporthalle.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Gem. § 3 (2) BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung nebst Anlage zum Bebauungsplan Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ in der Zeit vom

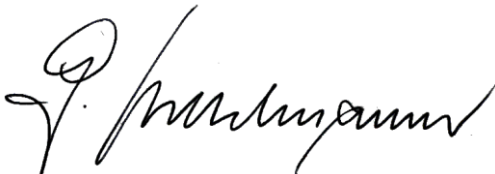
06. Oktober 2016 bis einschließlich 07. November 2016

im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind bisher bereits verfügbar:

- Versickerungsuntersuchung Sporthalle Ober-/Niederlangen, Projekt: 2009-2016, Eignung des Untergrundes zur Versickerung von Niederschlagswasser, Büro für Geowissenschaften M & O GbR, Spelle, 29.08.2016
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum o.a. Bebauungsplan, Seiten 12 ff., einschließlich der Umweltmerkmale zum Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
- Stellungnahme Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen, vom 04.08.2016 bezüglich Emissionen der Landesstraße 48
- Stellungnahme Landkreis Emsland, vom 29.08.2016, bezüglich Naturschutz und Forsten, Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft sowie Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



-Georg Hebbelmann-
(Bürgermeister)